

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

- Wahlperiode 1993/97 -

Dr. Joachim Gill-Rode (Düsseldorf) – Fraktion „Liste Soziales Gesundheitswesen“ –, ist am 28. Mai 1996 verstorben.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Anstelle von Dr. Gill-Rode rückt aus dem Wahlvorschlag (Liste) Nr. 23 „Liste Soziales Gesundheitswesen“ / Bezirksregierung Düsseldorf

Frau Beatrice Piechotta
Bagelstraße 131
40479 Düsseldorf

als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein nach.

Dr. med. Uwe Kreuder
Hauptwahlleiter

Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3 und 16 a der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (Min.Bl. NW. S. 67) beschließt die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände werden für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung durch die kreisstellenangehörigen Ärztinnen und Ärzte in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 16 Abs. 3 und § 16 a der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

(2) Die Wahl ist eine Briefwahl. Sie findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Der neue Kreisstellenvorstand tritt spätestens am 75. Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Die Wahl wird von den Kreisstellen vorbereitet und durchgeführt.

§ 2

Für Kreisstellen mit weniger als 1000 Mitgliedern ist ein Vorstand von 7 Mitgliedern, für Kreisstellen von 1000 bis 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 9 Mitgliedern und für Kreisstellen mit mehr als 1500 Mitgliedern ein Vorstand von 11 Mitgliedern einschließlich der jeweiligen Vorsitzenden zu wählen (§ 16 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

§ 3

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvor-

schlägen getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Bereiche der Kreisstellen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder des Kreisstellenvorstandes zu wählen sind, für jeden Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Soweit das Verhältniswahlrecht Anwendung findet, ist bei den Berechnungen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen.

(4) Wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die
a) entmündigt sind oder
b) infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(5) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kreisstelle angehört.

(6) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 64 Abs. 1 Buchst. a Heilberufsgesetz),
3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(7) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von doppelt so vielen wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrieben sein müssen, wie in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind.

§ 4

(1) Jeder wahlberechtigte Kammerangehörige kann nur in dem Wahlkreis wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 5

Ein Kammerangehöriger kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem er wahlberechtigt ist.